

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages und zwar auch, sofern im Einzelfall eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit Ihnen einverstanden erklärt haben.

2. Angebote, Bestellungen

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Bestellungen des Käufers werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind. Mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

3. Preise

Unsere Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, im Export unversteuert. Unabhängig davon gehen Erhöhungen der Frachtsätze und gesetzlicher Abgaben, die den Preis der Ware beeinflussen, zu Lasten des Käufers.

4. Lieferungen, Versand

Alle Waren reisen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr des Käufers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Wir wählen Versandweg und Versandart. Für die Auslegung handelsüblicher Klauseln wie fob, cfd, cit usw. gelten die Incoterms in der jeweiligen neuesten Fassung.

5. Höhere Gewalt

Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Verkehrsstörungen, Verfügungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie Streiks und Aussperrungen, Mangel an Rohstoffen, Energien und Arbeitskräften, die die Herstellung oder den Versand verringern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wir sind, sofern sich die Lieferung infolge der Störung um mehr als vier Wochen verzögert, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Abschlüsse müssen innerhalb der vereinbarten Abschlusszeit (höchstens 12 Monate) in möglichst gleichmäßigen Raten abgenommen werden.

Jeder Abruf gilt als ein Geschäft für sich. Bei Preisänderungen ist der Käufer jedoch berechtigt, vom Vertrag für weitere Teillieferungen zurückzutreten.

7. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug bei uns zahlbar. Schecks und Wechsel werden nur Erfüllungshalber und im Einvernehmen mit uns angenommen. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes dieser Papiere und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Im Export gehen mit der Zahlung verbundene Kosten zu Lasten des Käufers, soweit sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Bei Überschreitung des Zahlungs-Termins sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, vor weiteren Lieferungen Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der gesetzlichen Frist ab Rechnungsdatum ohne Abzug bzw. laut separater Konditionsvereinbarung zu zahlen. Skontoabzug ist nur nach Absprache zulässig. Ein Skontoabzug an Rechnungen ist unzulässig, solange ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.

8. Beanstandungen, Gewährleistung

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie uns schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung der Ware zugehen.

Verborgene Mängel müssen schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Bei berechtigten und ordnungsgemäß erhobenen Beanstandungen sind wir zur Ersatzlieferung befugt.

Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

9. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung vertraglich oder gesetzlicher Pflichten durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ausgeschlossen.

Weist der Käufer einen Schaden nach, so sind die Ansprüche auf den Rechnungswert der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen.

Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. an Dritte sind unzulässig.

Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so tritt er uns hiermit jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Für den Fall, das die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Von einer Pfändung, einer Beschädigung oder einem Abhandenkommen der Vorbehaltsware oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen sowie Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.